

Weitere Vertragsbestimmungen zum Mietvertrag für Garagen / Abstellplätze

In diesen Bestimmungen wird auf die weibliche Form «Mieterin, Vermieterin» usw. verzichtet und statt dessen «Mieter, Vermieter» als Oberbegriff verwendet.

1. Übergabe

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand.

Ist ein Übergabeprotokoll gemeinsam erstellt worden, so hat der Mieter allfällige, im Protokoll nicht aufgeführten Mängel an der Mietsache dem Vermieter nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Gebrauch des Mietobjekts

Der Mieter gebraucht die Mietsache zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Wesentliche Gebrauchsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Wird eine Gebrauchsänderung über eine gewisse Zeit geduldet, so kann diese nur aus wichtigen Gründen wieder verboten werden.

Bei der Benützung des Mietobjektes ist Sorgfalt walten zu lassen und auf die Ruhebedürfnisse der Mieter-/Nachbarschaft gehörig Rücksicht zu nehmen.

Der Mieter verpflichtet sich, allfällige Garagenordnungen strikte einzuhalten.

Das Reinigen oder Reparieren von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

Verfügbarer Strom und Wasser dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Das Lagern von feuergefährlichen Materialien ist verboten.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

3. Unterhalt des Mietobjekts

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt angemessen zu unterhalten und Mängel zu beheben. Mängel sind vom Mieter dem Vermieter zu melden.

Bei dringenden Reparaturen und Massnahmen trifft der Mieter – soweit möglich und zumutbar – die unbedingt notwendigen Vorkehrungen.

Die Reinigung von Zufahrten und Vorplätzen inkl. der Schneeräumung sind Sache des Vermieters.

Kleiner Unterhalt

Dem Mieter obliegen während der Mietdauer die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen (sog. kleiner Unterhalt). Übersteigen solche Arbeiten den Betrag von Fr. 150.–, so sind diese vom Vermieter zu bezahlen.

Der Mieter ist verpflichtet, Ölflecken auf eigene Kosten zu entfernen.

4. Verantwortung

Die Haftung für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigung an eingestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen liegt beim Mieter.

5. Untermiete und Übertragung

Die Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die Übertragung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

6. Rückgabe

Das Mietobjekt ist auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufes, 12.00 Uhr, dem Vermieter geräumt, gereinigt und in einwandfreiem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln und Türöffnern zurückzugeben. Fehlende Schlüssel sind zu ersetzen.

7. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der Mietsache.